

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Grundlagen des Gesetzesentwurfs:

Der vorliegende Entwurf enthält gesetzliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2015/751 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge, ABl. Nr. L 123 vom 19.05.2015 S. 1.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Benennung der Bundeswettbewerbsbehörde als zuständige Behörde zur Durchsetzung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2015/751

Die Bundeswettbewerbsbehörde soll als zuständige Behörde gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2015/751 bestimmt werden und die notwendigen Befugnisse erhalten, um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2015/751 sicherstellen zu können.

Einführung von Sanktionsbefugnissen für die Bundeswettbewerbsbehörde bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2015/751

Den Vorgaben der Verordnung (EU) 2015/751 folgend soll die Bundeswettbewerbsbehörde die Befugnis erhalten, als zuständige Behörde auf Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2015/751 mit Sanktionen reagieren zu können.

Inkrafttreten:

Die Verordnung (EU) 2015/751 trat am 8. Juni 2015 in Kraft. Dementsprechend sind die notwendigen gesetzlichen Begleitmaßnahmen auf nationaler Ebene umzusetzen.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG (Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen) und Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Kartellrecht, Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes).

Besonderer Teil

Artikel 1

Interbankenentgeltevollzugsgesetz

Zu § 1:

Hiermit wird der Zweck dieses Bundesgesetzes, nämlich die Einführung von gesetzlichen Begleitmaßnahmen zur Verordnung (EU) 2015/751, beschrieben.

Durch die Verordnung (EU) 2015/751 sollen Interbankenentgelte, die bei der Nutzung von Bankkarten anfallen, begrenzt werden. Verbraucher und Einzelhändler profitieren von den niedrigeren Entgelten und der Transparenz bei den von den Zahlungsdienstleistern erhobenen Entgelten. Zugleich werden für alle Zahlungsdienstleister gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen.

Zu § 2:

Hiermit wird Art. 13 Abs. 1 und 6 der Verordnung (EU) 2015/751 umgesetzt, indem die Bundeswettbewerbsbehörde als zuständige Behörde für die Gewährleistung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2015/751 benannt wird. Die Benennung der Bundeswettbewerbsbehörde als zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2015/751 erscheint insofern sachgerecht und zweckmäßig, als ein rechtliches Naheverhältnis zwischen der in der Verordnung (EU) 2015/751 niedergelegten Rechtsmaterie und den bereits bestehenden Aufgaben der Bundeswettbewerbsbehörde besteht und sich somit Synergieeffekte erzielen lassen.

Die Befugnisse der Bundeswettbewerbsbehörde im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2015/751 sind – neben den Befugnissen, die sich direkt aufgrund der Verordnung (EU) 2015/751 ergeben (siehe dazu etwa Art. 3 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2015/751) – jene Befugnisse, die ihr gemäß Wettbewerbsgesetz – WettbG, BGBl. I Nr. 62/2002, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben eingeräumt werden (siehe dazu insbesondere die §§ 11 ff WettbG).

Ergänzend sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Bundeswettbewerbsbehörde auch im Hinblick auf ihre Tätigkeiten als zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2015/751 den Berichtspflichten gemäß § 2 Abs. 4 WettbG unterliegen wird, da die Funktion als zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2015/751 gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 WettbG künftig eine Aufgabe gemäß WettbG darstellt.

Zu § 3:

Diese Bestimmung regelt die internationale Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörde mit anderen zuständigen Behörden gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2015/751.

Zu § 4:

Abs. 1 verweist auf die Verfahrensbestimmungen nach dem WettbG.

In Abs. 2 wird festgelegt, dass die Bundeswettbewerbsbehörde auch im Rahmen dieses Bundesgesetzes und der Verordnung (EU) 2015/751 – ebenso wie etwa gemäß § 11a Abs. 4 WettbG – für die Vollstreckung ihrer Bescheide, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafbescheiden, zuständig ist. Außerdem wird in Abs. 2 der Höchstbetrag für Zwangsstrafen gemäß § 5 Abs. 3 VVG auf 75 000 Euro festgelegt.

Abs. 3 bestimmt die Zuständigkeit der Bundeswettbewerbsbehörde für die Verhängung von Verwaltungsstrafen gemäß § 5.

Zu § 5:

Diese Bestimmung normiert Sanktionen für Zuwiderhandeln gegen die Vorgaben der Verordnung (EU) 2015/751 und setzt sohin Art. 14 der Verordnung (EU) 2015/751 um. Art. 14 der Verordnung (EU) 2015/751 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten für den Fall eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2015/751 Sanktionen festlegen müssen.

Bei der Anwendung der Strafbestimmungen gemäß Z 1 und 2 sind die Vorgaben des Art. 5 der Verordnung (EU) 2015/751 betreffend die Berechnung der Obergrenzen gegebenenfalls miteinzubeziehen.

Abs. 2 regelt die Verwendung der eingenommenen Geldstrafen entsprechend den sonstigen neueren Finanzmarktaufsichtsgesetzen zugunsten des Bundes, der den Aufwand der Bundeswettbewerbsbehörde trägt.

Zu § 6:

Diese Bestimmung regelt die sprachliche Gleichbehandlung.

Zu § 7:

Es handelt sich um eine Regelung betreffend die anzuwendenden Fassungen bei verwiesenen Rechtsakten.

Zu § 8:

Diese Bestimmung regelt die Vollziehung.

Artikel 2**Änderung des Wettbewerbsgesetzes****Zu § 2 Abs. 1 Z 6:**

Hiermit wird die Aufzählung der Aufgaben der Bundeswettbewerbsbehörde ergänzt, indem die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des IEVG gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2015/751 in einer neuen Z 6 ebenfalls angeführt wird. Der Bundeswettbewerbsbehörde kommen folglich auch im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als zuständige Behörde gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2015/751 all jene Befugnisse zu, die ihr zur Wahrnehmung aller ihrer sonstigen Aufgaben gemäß diesem Bundesgesetz zukommen.

Artikel 3**Änderung des Zahlungsdienstegesetzes 2018****Zu § 98 Abs. 3:**

Hiermit wird in Umsetzung des Art. 15 der Verordnung (EU) 2015/751 die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft mit der Aufgabe der Durchführung außergerichtlicher Beschwerde- und Rechtsbehelfverfahren gemäß Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/751 betraut. Der gesetzliche Auftrag zur Erfüllung dieser Aufgabe ist im Gegensatz zu § 98 Abs. 2 nicht auf Verfahren beschränkt, bei denen ein Verbraucher gemäß § 4 Z 20 beteiligt ist.